

Nutzerordnung
der Serviceeinheit Proteomik der Medizinischen Fakultät
der Universität Münster
gültig ab 01.01.2026

1. Die Nutzung der Serviceeinheit erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken. Aufträge können nur angenommen werden, wenn diese nicht länger als maximal bis 2031 laufen, mit aktuellen Möglichkeiten umgesetzt werden können und insgesamt finanzierbar sind.
2. Die Serviceeinheit ist vorrangig für die Mitarbeiter*innen der Medizinischen Fakultät zugänglich. Eine Anmeldung der gewünschten Untersuchungen zur zeitlichen Planung ist obligatorisch. Dafür steht ein Online-Submission-Tool zur Verfügung (<https://cup-sample-submission.uni-muenster.de/>).
3. Die Nutzung der Serviceeinheit durch wissenschaftliche Arbeitsgruppen anderer Fakultäten, Universitäten sowie Industrieunternehmen kann nach telefonischer oder schriftlicher Beratung erfolgen. Dabei wird geklärt, ob dem Antrag entsprochen werden kann, und welche rechtlichen Rahmenbedingungen vorab zu beachten sind (z.B. Kooperationsvertrag). Externe Auftragsvergaben bedürfen einer angemessenen vertraglichen Regelung durch den Geschäftsbereich Personal und Recht, welche auch schutzrechtliche Regelungen und steuerrechtliche Aspekte inkludiert.
4. Die Nutzer*innen tragen sämtliche mit der Nutzung einhergehenden Kosten selbst und weisen dies gegenüber der Leitung der Serviceeinheit vorab (bspw. durch eine Vollkostenkalkulation) nach.
5. Die Nutzer*innen der Medizinischen Fakultät haben die Kosten für das Verbrauchsmaterial zu tragen. Die externe Nutzung der Serviceeinheit ist prinzipiell kostenpflichtig im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes. Für Nutzer*innen der Universität Münster können im Rahmen gegenseitiger wertschöpfender Vereinbarungen, wie z.B. dem Netzwerk Massenspektrometrie Münster, ermäßigte Kosten gelten.